

# Verein dubtap DACH

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „DubTap DACH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmenbrücke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Artikel 2 Ziel und Zweck

- <sup>1</sup>
  - a) Der Verein bezweckt das Aufbauen und Unterhalten eines Netzwerkes
  - b) primär für: Gamer und Gamerinnen, Cosplayer und Cosplayerinnen, Otaku, Nerds, Geeks. Aber auch andere.
  - c) Eine Plattform, zu bieten bei welcher sich Gleichgesinnte finden.
  - d) Das Organisieren und finanzieren von entsprechenden Events.
  - e) Die Pflege der Szene\* und deren Erhalt
  - f) Öffentlichkeitsarbeit für die Szene
  - g) Förderung der Kultur der Szene
  - h) Aufbau einer Liga für eSport und dessen unterhalt
  - i) Förderung der deutschsprachigen eSport-Szene

\* Hier und im Weiteren meint der Begriff «Szene» insbesondere, aber nicht ausschliesslich, all diejenigen welche sich für Games, Technik, Cosplay, Mangas, Anime, Comics, Filme, Serien oder Ähnliches besonders interessieren.

- <sup>2</sup> Die Homepage, insbesondere die Technologie und Code dahinter, «dubtap.ch» und «liga.dubtap.ch/» wird von Ajdin Zutic zur Verfügung gestellt und ist zu keiner Zeit Eigentum des Vereines.

## Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Werbung auf der Homepage (AdSense/Advdvertising)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Zuwendungen, Legate oder Ähnliches.
- Verkauf von Vereinsspezifischem Merchandise

## Artikel 4 Mitgliederkategorien

«DubTap DACH» kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Stammmitglied
- b) Passives Mitglied

## Artikel 5 Stammmitglied

Ein Stammmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, welche sich aktiv an dubtap beteiligt und dessen Zweck vertritt. Ein Stammmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

### **Artikel 6 Passives Mitglied**

Ein passives Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, welche sich aktiv an dubtap beteiligt und dessen Zweck vertritt. Ein passives Mitglied hat bei Abstimmungen keine Stimme.

### **Artikel 7 Ehrenmitglied**

Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vorstandversammlung einstimmig zugesprochen erhält. Ein Ehrenmitglied hat bei Abstimmungen keine Stimme.

### **Artikel 8 Aufnahme**

- 1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt bei einer zwei-Drittel Mehrheit im Vorstand.
- 2 Das Aufnahmegesuch ist spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Quartalen Versammlung des Vorstandes schriftlich (auch E-Mail) einzureichen. Die ordentliche Quartale Versammlung wird auf DubTap.ch zwei Wochen im Voraus angekündigt.
- 3 Der Vorstand leitet das Aufnahmeverfahren bis zum endgültigen Entscheid.

### **Artikel 9 Rechte der Mitglieder**

- 1 Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung
  - b) Vorschlagsrecht von Mitgliedern in den Verein
  - c) Erhalt von Informationen von dubtap DACH
  - d) Nutzung von dubtap DACH mit kommerziellen Partner ausgehandelten Leistungen und Konditionen
  - e) Ausübung aller anderen Rechte, die durch zuständige Organe beschlossen wurden.
- 2 Stammmitglied folgende Rechte:
  - a) Alle oben genannten Rechte.
  - b) Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandversammlung und zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Vorstandversammlung sowie der Generalversammlung

## **Artikel 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Anerkennung der Statuten und Reglemente von dubtap DACH
- b) Aktive Beteiligung am Zweck von dubtap DACH
- c) Vertreten von dubtap DACH nach bestem Gewissen
- d) Keine Angriffe auf Vereine o. Ä. welche demselben Zweck dienen

## **Artikel 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, schädigen Verhalten oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, schädigen Verhalten oder Auflösung der juristischen Person.

## **Artikel 12 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vorstandsversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Artikel 13 Organe des Vereins**

Die Organe von dubtap DACH sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Artikel 14 Funktionsträger und Gremien**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung von bestimmten und klar definierten Aufgaben Gremien einsetzen.

<sup>2</sup> Sie kann Sachverständige respektive Einzelpersonen mit spezifischen Aufgaben als Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen respektive als Dienstleistende betrauen.

## **Artikel 15 Die Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von dubtap DACH.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Versammlung einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Monat September statt.
- 4 Zu der Generalversammlung werden alle Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 5 Anträge zur Änderung der Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei-Viertel der Stammmitglieder teilnehmen.

## **Artikel 16 Zusammensetzung**

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern und Teilnehmerinnen zusammen:
  - a) Stammmitglieder; unter anderem Vorstand
- 2 Zu den stimmberechtigten Teilnehmern kommen folgende nicht stimmberechtigte Teilnehmer und Teilnehmerinnen dazu:
  - a) Passive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- 3 Jedes Stammmitglied und jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme und verfügt über Versammlungsrechte (d.h. das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht) Diese können nicht übertragen werden.
- 4 Die passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen mit beratener Stimme teil.

## **Artikel 17 Kompetenzen der Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Versammlung
  - b) wählt die Stimmzähler und das Wahlbüro
  - c) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
  - d) genehmigt den Jahresbericht
  - e) nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis

## **Artikel 18 Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan von dubtap DACH
- 2 Er besteht aus bis zu fünf Stammmitgliedern.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 4 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen
  - d) Chefredakteur
- 5 Ämterkumulation ist möglich.
- 6 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7 Eine ordentliche Versammlung vom Vorstand findet vier Mal im Jahr statt.
- 8 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9 Die Amtszeit beträgt minimal 2 Jahre und maximal 5 Jahre.
- 10 In den Vorstand kann nur gewählt werden wer mindestens seit 3-5 Jahren Mitglied ist und sich durch Engagement ausgezeichnet hat.

## **Artikel 19 Kompetenzen des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
- 2 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 3 Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) Entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - b) kann der Revisionsstelle Prüfungsaufträge erteilen.
  - c) Der Finanzchef überträgt das Geld in die jeweiligen Projekte.
  - d) Der Chefredakteur betreut und überwacht seine zugewiesenen Schreiber, Blogger o.Ä.
  - e) Erlässt Reglemente

## **Artikel 20 Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus folgenden Personen:
  - a) Präsident/Präsidentin;
  - b) Vizepräsident/Vizepräsidentin resp. leitender Revisor/leitende Revisorin
  - c) zwei Revisoren/Revisorinnen.
- 2 Sie konstituiert sich selbst.

## **Artikel 21 Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung
- 2 Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 3 Die Revisionsstelle hat Einsichtsrecht in alle Akten, kann Mitglieder der Organe aufbieten und befragen.
- 4 Bei einem gleichzeitigen Rücktritt des gesamten Vorstands. übernimmt der Präsident/ die Präsidentin die Revisionsstelle.

## **Artikel 22 Einberufung**

- 1 Die Einberufung der Quartalen Vorstandssitzung erfolgt durch Beschluss des Präsidenten/Präsidentin. Die ordentliche (jährliche) Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem (auch E-Mail) Gesuch beim Vorstand verlangt werden. Diese Versammlung muss innert 90 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattfinden.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten eine ausserordentlichen Sitzung des Vorstandes schriftlich (auch E-Mail) verlangen. Diese hat binnen 15 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattzufinden.

## **Artikel 23 Wahlen**

- 1 Wahlen finden geheim statt, sofern das entsprechende Organ nicht etwas Anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten/Kandidatinnen für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten/Kandidatinnen statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
- 5 Die Amtszeit für Ämter beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 24 Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt. Sofern das Organ nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mahrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

## **Artikel 25 Beschlussfassung und Quoren**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Tagungen der Organe sind beschlussfähig.
- 2 Sie dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen und für Sitzungen des Vorstands müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 3 Für die Genehmigung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung von dubtap DACH ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Diese Regel kann nicht geändert werden.
- 5 Die Beschlüsse treten sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 6 Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die übrigen Organe der jeweilige Vorsitzende für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig.

## **Artikel 26 Kommerzielle und mediale Rechte**

Der Vorstand legt die Nutzung aller kommerzielle und medialem Rechte sowie Sponsoring von dubtap DACH fest.

## **Artikel 27 Ausgabenkompetenzen**

- 1 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen, die aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages ausgesprochen wurden.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an die ihm untergeordneten Arbeitsgruppen entsprechend betragsmässig zuweisen.

## **Artikel 28 Ansprüche am Vereinsvermögen**

- 1 Für die Verbindlichkeiten von dubtap DACH und DubTap.ch haftet ausschliesslich dubtap DACH-Vermögen.
- 2 Austretende, fusionierende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das dubtap DACH-Vereinsvermögen
- 3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 29 Vereinskommunikation**

- 1 Der Vorstand sorgt für eine offene und empfänger- und bedürfnisorientierte Kommunikation nach innen und aussen.
- 2 dubtap DACH kann eigene Vereinspublikation herausgeben und ist Betreiber einer eigenen Website.

### **Artikel 30 Datenschutz**

- 1 dubtap DACH, alle Mitglieder der Organe, Arbeitsgruppen sowie Mitarbeitenden sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.
- 2 Alle Nutzer von dubtap DACH verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.
- 3 Der Herausgeber ist für den Missbrauch haftbar.
- 4 Der Vorstand regelt die Verwendung sämtlicher Daten und kann das Adressmaterial (inkl. Email) zur Erzielung von Einkommen für kommerzielle Zwecke für den Verband kostenlos nutzen. Dies Bezieht sich nur auf dubtap E-Mail.
- 5 Der Umgang mit den Daten wird stets diskret, achtungsvoll und vertrauenswürdig gehandhabt. Soweit mit den Erzeugern der Daten nicht anders vereinbart, ist der Zugang für Dritte untersagt.
- 6 Falls Gefährdung, unsachgemässe Verwendung oder Einfluss Dritter besteht, müssen diese entweder dem Verein oder der Schweizerischen Bundesbehörde bei Verstössen innert 72 Stunden gemeldet werden. Bei Befall der Datenträger bzw. Erzeuger ist eine Stellungnahme abzugeben.
- 7 Sobald im Namen des Vereins Mediendaten erzeugt worden sind – Messe, Events oder eigene Veranstaltungen -, gehören diese dem Verein und fallen unter dessen Urheberrecht. Unter dieser Kategorie fallen ebenfalls Dokumente, Audio-, Video-, Bild und Fotodateien.

### **Artikel 31 Gleichstellung von Mann und Frau**

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

### **Artikel 32 Zeichensetzung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/Präsidentin (oder Vize) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Artikel 33 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Vier-Fünftel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung werden Kapital und Gewinn in andere ähnliche Projekte in der Schweiz zugewendet.
- 3 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist nicht ausgeschlossen.



**Artikel 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom *26.August 2017* angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Erstes Vorstandsmitglied:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Erste Anpassung: 03.06.2018

Der Präsident:

Erstes Vorstandsmitglied:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_